

FRIBS

Rahmenverordnung für Unternehmensstatistiken



WALTRAUD PECKSTEINER
CHRISTIAN PSICK

Mit FRIBS (Framework Regulation Integrating Business Statistics) soll eine Europäische Rahmenverordnung durch den Rat und das Europäische Parlament verabschiedet werden, mit dem Ziel, neun Unternehmensstatistiken künftig integriert, harmonisiert, vereinfacht sowie flexibler zu regeln und zu gestalten. Damit wird das System der Unternehmensstatistiken in der EU auf eine grundsätzlich neue rechtliche Basis gestellt, mit einer veränderten Erhebungs- und Datenlandschaft und der besseren statistischen Erfassung national und international operierender Unternehmensgruppen. Der vorliegende Beitrag bietet grundlegende Informationen zur geplanten Verordnung wie die Entstehungsgeschichte und -zusammenhänge, den Erfassungsbereich, die hauptsächlichen Ziele, die geplante Rechtsarchitektur, Änderungen bzw. Neuerungen durch FRIBS und den weiteren Fahrplan.

Gründe für FRIBS

Der Vorschlag für eine Verordnung über europäische Unternehmensstatistiken (FRIBS) ist Teil des Programms zur Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung der Europäischen Kommission (REFIT), mit dem Ziel das EU-Recht zu vereinfachen und Regulierungskosten zu reduzieren. Damit stellt FRIBS, neben zwei derzeit ebenfalls behandelten europäischen Rahmenverordnungen in der Sozialstatistik (IESS – Integrated Social Statistics) und Agrarstatistik (IFS – Integrated Farm Statistics) eine der drei Säulen dar, mit dem das Europäische Statistische System durch Vereinfachung und Straffung der Produktion europäischer Statistiken innerhalb bestimmter Zielbereiche gestärkt sowie flexibler und harmonisiert gestaltet werden soll.

Das derzeitige System zur Erstellung europäischer Unternehmensstatistiken beruht auf einzelnen bereichsspezifischen Verordnungen. Mit FRIBS ist ein gemeinsamer rechtlicher Rahmen für die Erstellung europäischer Unternehmensstatistiken vorgesehen, basierend auf harmonisierten Unternehmensregistern, integrierten Datenstrukturen sowie vereinheitlichten Definitionen und gemeinsamen Qualitätsstandards für alle erfassten statistischen Bereiche und Daten. Dies sollte einerseits zu einer weiteren Harmonisierung der nationalen statistischen Datenerhebungsprozesse führen, andererseits aber auch die Verknüpfung verschiedener Unternehmensstatistiken miteinander in verstärkter Weise ermöglichen und damit die Voraussetzungen für neue Datenprodukte schaffen. Ebenso ist eine verbesserte statistische Erfassung der Dienstleistungsbereiche sowie multinationaler Unternehmensgruppen vorgesehen. Parallel dazu soll in genau definierten Bereichen der Austausch von Mikrodaten vorgesehen sowie eine bessere Nutzung von Verwaltungsquellen ermöglicht werden, um künftig den Meldeaufwand für die Auskunftgebenden reduzieren zu können.

Insgesamt wird entsprechend den Einschätzungen von Eurostat erwartet, dass der administrative Aufwand für Unternehmen in der EU durch die Auswirkungen von FRIBS in Summe um mindestens 13,5% reduziert werden kann. Die Erfüllung der neuen Nutzerbedürfnisse (wie erweiterte Sta-

tistiken im Dienstleistungsbereich, Abdeckung von Aspekten zur Globalisierung usw.) wird zwar teilweise den Aufwand für die Auskunftgebenden erhöhen, allerdings muss in diesem Zusammenhang berücksichtigt werden, dass in diesen volkswirtschaftlich wichtigen Bereichen bisher keine ausreichenden Informationen zur Verfügung stehen bzw. standen und die Mitgliedstaaten zusätzlich im Rahmen von FRIBS aufgefordert werden, neben Erhebungen soweit wie möglich vermehrt administrative und innovative Quellen zu nutzen. Darüber hinaus ergeben sich insbesondere im Bereich der Statistiken über den Warenverkehr innerhalb der Union durch den verbindlichen Mikrodatenaustausch über Intra-EU-Exporte und die Möglichkeit für importierende Mitgliedstaaten, nach einer mehrjährigen Übergangsperiode ganz oder teilweise auf die primäre Erhebung der Intra-EU-Importe zu verzichten, erhebliche Entlastungspotentiale, wodurch der zusätzliche Aufwand in Summe und langfristig gesehen zumindest kompensiert werden sollte.

Entstehungsgeschichte von FRIBS

Der Kommissionsentwurf über europäische Unternehmensstatistiken ist das Ergebnis eines seit mehreren Jahren andauernden Verhandlungsprozesses auf technischer Ebene. Seit 2011 wurde das FRIBS-Projekt von Eurostat in zahlreichen Gremien und Arbeitsgruppen (teils zur Unternehmensstatistik, teils zur Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR)) vorgestellt bzw. einzelne Themengebiete in den zuständigen Europäischen Arbeitsgruppen und Task Forces auf Expertenebene erarbeitet und aufeinander abgestimmt.

Federführend agierte dabei die BSDG (Business Statistics Directors Group). Diese koordinierte bereichsübergreifend die nationalen Positionen zu den einzelnen Elementen des FRIBS-Projekts unter Einbeziehung der Datennutzer, anderer Statistikproduzenten und der Unternehmen als Datenlieferanten bzw. der Interessenvertretung der betroffenen Unternehmen, sodass an Eurostat (insbesondere bei schriftlichen fachlichen Konsultationen) pro Land jeweils nur eine koordinierte Länderantwort der für die Statistikproduktion zuständigen Institutionen auf der Grundlage der im Vorfeld eingegangenen Unterlagen übermittelt werden konnte (z.B.

schriftliche Konsultationen zum ersten offiziellen Verordnungsentwurf, Konsultation zum Impact Assessment etc.).

Außerdem wurden von Eurostat drei öffentliche Konsultationen zum Thema FRIBS abgehalten. In diesem Rahmen waren die Nutzer, Datenproduzenten und Datenlieferanten aufgerufen, ihre Meinungen bzw. Vorschläge in die FRIBS-Debatte einzubringen. Die Ergebnisse der Konsultationen flossen als Input in den Impact-Assessment-Report von Eurostat ein.

Der AESS (Ausschuss für das Europäische Statistische System) wurde laufend über die Fortschritte informiert; bestimmte fachliche Entscheidungen waren dem AESS vorbehalten, dem letztendlich im November 2016 ein Entwurf der Rahmenverordnung zur inhaltlichen Diskussion vorgelegt wurde. Mit einer breiten Unterstützung des AESS zum Verordnungsentwurf, der einen inhaltlichen Kompromiss der jahrelangen Verhandlungen zwischen Eurostat und den Mitgliedstaaten darstellt, waren die Diskussionen auf fachlicher Ebene damit weitestgehend abgeschlossen. Am 6. März 2017 wurde schlussendlich eine leicht abgeänderte Version dieses Entwurfs¹⁾ bei Rat und Europäischem Parlament eingebracht. Die verbliebenen strittigen Punkte werden nun in Rat und Parlament neu bzw. weiter zu diskutieren sein.

Rechtsarchitektur

Die rechtliche Umsetzung folgt dem Prinzip der schlanken Gesetzgebung – dieses Prinzip soll Flexibilität und gleichzeitig aber auch ausreichende Rechtssicherheit gewährleisten. Folgende Rechtsinstrumente kommen hierbei zur Anwendung:

- **Basisrechtsakt** inkl. Anhänge des Rates und des Parlaments
- **delegierte Rechtsakte**
- **Durchführungsrechtsakte** der Europäischen Kommission

Der **Basisrechtsakt** regelt die allgemeinen Ziele, Regeln, Inhalte bzw. Bestimmungen – also alles, WAS mit dieser Verordnung erreicht bzw. umgesetzt werden soll. Die Details (das WIE) sowie allfällige Ergänzungen oder Änderungen nicht wesentlicher Punkte des Gesetzgebungsaktes werden in **delegierten Rechtsakten** bzw. **Durchführungsrechtsakten** konkretisiert. Einige kurze rechtliche Erläuterungen zu delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten sowie zum prinzipiellen Ablauf eines EU-Rechtssetzungsprozesses sind in der *Infobox* zu finden.

Der dort dargestellte verkürzte Abriss des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens soll verdeutlichen, dass sich die von der Kommission vorgeschlagenen Bestimmungen bis zum Erlass während der Verhandlungen durch die Gesetzgeber (Rat und Parlament) noch sehr verändern können. Dieser Umstand muss auch bei einer fundierten Wirkungsanalyse von FRIBS berücksichtigt werden. Die Bandbreite der Möglichkeiten reicht hierbei von einem gegenüber dem Kommissionsvorschlag unveränderten Verordnungserlass bis hin

zu einem – auch nicht auszuschließenden – Nicht-Zustandekommen der Rahmenverordnung. Erwartet werden im Verhandlungsprozess mehr oder weniger weitreichende Adaptierungen, wobei derzeit der zeitliche Verlauf des Gesetzgebungsprozesses schwer vorhergesagt werden kann, da Rat und Parlament in erster Lesung an keine Fristen zur Behandlung eines Kommissionsentwurfs gebunden sind. Ab der zweiten Lesung müssen jedoch bestimmte Fristen eingehalten werden. Ferner ist die Dauer auch von der Kompromissfähigkeit der beteiligten Akteure abhängig und damit zusammenhängend, ob der Gesetzesentwurf in erster oder dritter Lesung verabschiedet wird. Zur Information und Diskussion über das weitere Prozedere können somit derzeit nur Annahmen getroffen werden. Eurostat geht (sehr optimistisch) von einer Verabschiedung des Basisrechtsakts Ende 2018 aus.

Der Kommissionsentwurf sowie Informationen über den aktuellen Stand des Gesetzgebungsprozesses stehen auf der Website von Statistik Austria zur Verfügung, zu finden unter www.statistik.at > Statistiken > Internationales > FRIBS und Profiling > Rahmenverordnung für Unternehmensstatistiken.

Erläuterungen zum Basisrechtsakt

Der Vorschlag der Kommission zum Basisrechtsakt (COM(2017) 114 final) besteht aus insgesamt 27 Artikeln, die inhaltlich in acht Kapitel eingeteilt wurden, sowie vier Anhängen. Den Anfang des Rechtsaktes bilden die 38 Erwägungsgründe, die Aufschluss über die für den Erlass der Verordnung ausschlaggebenden Gründe liefern.

Kapitel I (Art. 1 bis 3) enthält „Allgemeine Bestimmungen“ zur Festlegung des Gegenstands, zu den Definitionen der verwendeten Begriffe und des Erfassungsbereichs der Unternehmensstatistiken und des europäischen Netzes der Unternehmensregister für statistische Zwecke.

Kapitel II (Art. 4 und 5) betrifft die für die Erstellung der Statistiken notwendigen Datenquellen. Der Vorschlag erlaubt und fördert die Nutzung neuer Formen der Datenerhebung und die Verwendung alternativer Datenquellen sowie anderer Quellen, wie Schätzung durch Modellierung oder die Nutzung von Massendaten (big data), sofern diese den statistischen Anforderungen genügen. Die Nutzung von Verwaltungsdaten ist durch den gesetzlichen Grundsatz des unbeschränkten Zugangs der statistischen Einrichtungen zu Administrativdaten ihres Mitgliedstaates zusätzlich zur Festbeschreibung in der Verordnung über europäische Statistiken auch in der FRIBS-Verordnung verankert.

Im **Kapitel III** (Art. 6 und 7) werden die Themenbereiche und Themen der Unternehmensstatistiken in Artikel 6 aufgelistet. Die bereitzustellenden Themenbereiche, Themen und Einzelthemen sind in Anhang I aufgelistet. In Anhang II wird die Periodizität für die Bereitstellung der Themen festgelegt. Die Kommission ist befugt, die Gegenstände und

¹⁾ Aus inhaltlicher Sicht kam es zu keinen wesentlichen Änderungen.

Delegierte Rechtsakte versus Durchführungsrechtsakte:

Delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte wurden mit dem Vertrag von Lissabon (2009) eingeführt bzw. adaptiert. Die von den Gesetzgebern Rat und Europäisches Parlament erlassenen Gesetzgebungsakte (Basisrechtsakte) der Europäischen Union legen allgemeine Regeln und Bestimmungen fest. Die Details werden dann nach den Vorgaben der Basisrechtsakte in nachfolgenden Rechtsakten von der Europäischen Kommission erlassen. Delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte sollen zur Wirksamkeit der Beschlussfassung in der EU und der effizienten Umsetzung dieser Beschlüsse beitragen.

Im **Basisrechtsakt** kann die Europäische Kommission durch Rat und Parlament dazu ermächtigt werden, bestimmte nicht wesentliche Elemente eines Gesetzgebungsakts zu ergänzen oder abzuändern (Art. 290 AEUV). Sie „delegieren“ ihre Gesetzgebungsbefugnisse an die Europäische Kommission. **Delegierte Rechtsakte** können beispielsweise neue (nicht wesentliche) Regeln hinzufügen oder nachträgliche Änderungen an bestimmten Aspekten eines Rechtsakts einschließen. Die Befugnis, wesentliche Elemente des Gesetzgebungsakts abzuändern, kann nicht an die Europäische Kommission abgetreten werden.

Rat und Europäisches Parlament legen klar fest, womit sie die Europäische Kommission betrauen. Sie können der Europäischen Kommission die Delegation jederzeit entziehen oder dem Erlass eines delegierten Rechtsaktes widersprechen.

Durchführungsrechtsakte betreffen die Umsetzung bestehender Gesetzgebungsakte. Die Europäische Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, wenn für die Umsetzung eines Gesetzgebungsaktes einheitliche Bestimmungen erforderlich sind und dies im Basisrechtsakt vorgesehen ist (Art. 291 AEUV).

Die Kommission wird dabei von einem Ausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der einzelnen Mitgliedstaaten zusammensetzt. Beide Instrumente, sowohl delegierte Rechtsakte als auch Durchführungsrechtsakte, werden im FRIBS-Kommissionsvorschlag umfassend genutzt. In den Artikeln 5, 7, 9, 10 bis 14, 16, 17 und 24 wird der Kommission die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte zu erlassen – delegierte Rechtsakte sind in den Artikeln 5, 6, 9 und 12 vorgesehen.

Ablauf EU-Rechtssetzungsprozess:

Die Übermittlung des Vorschlags an Rat und Parlament markiert den Beginn des europäischen Rechtssetzungsprozess.

In der **ersten Lesung des Rates** wird der Kommissionsentwurf zur weiteren Bearbeitung an die für den Vorschlag zuständige Arbeitsgruppe übermittelt. In dieser Arbeitsgruppe wird der Vorschlag in seinen Einzelheiten geprüft. Das Ergebnis der Beratungen wird anschließend dem Ausschuss der Ständigen Vertreter vorgelegt. Bei strittigen Punkten, die in der Arbeitsgruppe nicht gelöst werden konnten, kann direkt im Ausschuss versucht werden, eine Einigung zu erzielen. Der Vorschlag kann mit Änderungen aber auch wieder an die Arbeitsgruppe zurückgesendet werden. Abgestimmt wird schlussendlich in einer der zehn Ratsformationen.

In **erster Lesung des EU-Parlaments** wird der Entwurf zunächst an den zuständigen Ausschuss*) übermittelt, der den Kommissionsentwurf prüft und gegebenenfalls Änderungen vorschlägt. Im Plenum des Parlaments wird über den Entwurf diskutiert und anschließend abgestimmt. Danach wird das Abstimmungsergebnis an den Rat übermittelt.

Falls der Rat dem Kommissionsvorschlag mit den allfälligen Änderungen des Parlaments zustimmt, wäre die Verordnung an dieser Stelle bereits beschlossen. Allerdings hat der Rat auch die Kompetenz, Änderungsvorschläge im **gemeinsamen Standpunkt** einzubringen, der dem Parlament als Abstimmungsgrundlage zur **zweiten Lesung** vorgelegt wird. Das EU-Parlament kann dem gemeinsamen Standpunkt nun mit einfacher Mehrheit zustimmen, ihn mit absoluter Mehrheit ablehnen oder mit absoluter Mehrheit abermals Änderungen vorschlagen. Wenn der Rat den Änderungsvorschlägen des Parlaments abermals nicht zustimmt, muss schlussendlich ein **Vermittlungsausschuss** einberufen werden.

Während des gesamten Gesetzgebungsverfahrens stehen die drei Organe Kommission, Rat und Parlament in ständigem Austausch. Diese auch als **Trilog** bezeichneten Verhandlungen sind ein zentrales Element, um eine Einigung zwischen den beteiligten Akteuren herbeizuführen. Um vor allem in der Phase der ersten Lesung einen kontinuierlichen Austausch zwischen den Organen zu ermöglichen, müssen die Arbeiten an einem Kommissionsvorschlag im zuständigen Parlamentsausschuss und in der zuständigen Ratsarbeitsgruppe bis zu einem gewissen Grad parallel ablaufen.

*) Der federführende Parlamentsausschuss für FRIBS ist der Ausschuss für Industrie, Forschung und Entwicklung (ITRE).

Merkmale der dynamischen Themen „IKT-Nutzung und E-Commerce“, „Innovation“ und „Globale Wertschöpfungsketten“ durch delegierte Rechtsakte genau festzulegen. Die Einzelthemen in Anhang I können ebenfalls durch delegierte Rechtsakte innerhalb der in Schutzklauseln festgelegten Grenzen geändert werden. In Artikel 7 wird die Kommission ermächtigt, Durchführungsrechtsakte für die technischen Spezifikationen der Datenanforderungen zu erlassen.

Kapitel IV (Art. 8 bis 10) enthält Bestimmungen zum Aufbau des europäischen Netzes von interoperablen Unternehmensregistern sowie Bestimmungen zu den Anforderungen dieses Netzes und zum Austausch und Zugang vertraulicher Daten. In Anhang III werden die Elemente des europäischen Netzes der Unternehmensregister für statistische Zwecke (Registermerkmale, eindeutige Kennung, Zeitplan und Periodizität) bestimmt.

Im **Kapitel V** (Art. 11 bis 15) wird der „... *Austausch vertraulicher Daten für die Zwecke der Statistik über den Warenverkehr innerhalb der Union*“ (COM(2017) 114 final) geregelt.

In **Kapitel VI** (Art. 16 bis 18) werden Berichterstattung über Datenqualität und Metadaten, Übermittlung von Daten und Metadaten sowie spezielle Geheimhaltungsbestimmungen („passive“ Geheimhaltung) bei der Verbreitung statistischer Daten über den internationalen Warenverkehr behandelt.

In **Kapitel VII** (Art. 19 bis 20) wird die Einrichtung von Pilotstudien vorgesehen, um die Durchführbarkeit neuer Datenerhebungen und Verbesserung der Datensätze prüfen zu können. Darüber hinaus enthält dieses Kapitel Bestimmungen zu Finanzierungsmöglichkeiten für Implementierungsarbeiten zur Durchführung der Verordnung unter bestimmten Bedingungen.

Das letzte **Kapitel VIII** (Art. 21 bis 27) enthält u.a. Bestimmungen hinsichtlich der Ausübung der Befugnisübertragung gemäß der interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom April 2016, das Ausschussverfahren, die Zusammenarbeit mit anderen Ausschüssen sowie Bestimmungen für Ausnahmeregelungen, die den Mitgliedstaaten mehr Zeit (maximal drei Jahre) für die Anpassung an die neuen Anforderungen unter sehr restriktiven Voraussetzungen gewähren können. Ebenso regelt dieses Kapitel die Aufhebung von zehn bisher bestehenden Rechtsakten, die durch die vorgeschlagene Rahmenverordnung (Artikel 26) ersetzt werden sollen.

Schutzklauseln sollen dafür Sorge tragen, dass die Zahl künftiger Adaptierungen bezüglich neuer Datenerfordernisse hinsichtlich Kosten und Belastung möglichst ausgewogen bleibt. Die Änderung der in den Anhängen gelisteten Einzelthemen sowie der Anzahl der Merkmale der dynamischen Themen „IKT-Nutzung und E-Commerce“, „Innovation“ und „Globale Wertschöpfungsketten“ durch delegierte Rechtsakte soll nur unter den Bedingungen der Schutzklauseln und nur in bestimmten Zeitabständen durchgeführt werden können. Wesentliche neue Datenwünsche werden immer von Pilotstudien begleitet sein, die die notwendigen Informationen zu Kosten und Nutzen liefern sollen.

Wesentliche Ziele von FRIBS

Die geplante EU-Rahmenverordnung soll neben einer Harmonisierung und Flexibilisierung der Unternehmensstatistiken den Fokus auf europäische Perspektiven legen sowie Maßnahmen zur Entlastung der Respondenten und Statistikproduzenten umsetzen und damit Möglichkeiten für neue Statistiken schaffen.

Harmonisierung der Unternehmensstatistiken

Die Harmonisierung im Bereich der Unternehmensstatistik ist eines der wesentlichsten Ziele von FRIBS. Im Zentrum des Kommissionsvorschlags sind daher neue Regeln zur Angleichung der nationalen Unternehmensregister und die einheitliche Anwendung der statistischen Einheiten veran-

kert. Darüber hinaus soll die Verwendung einheitlicher Klassifikationen und mehr methodische Konsistenz durch FRIBS forciert und dadurch insgesamt ein stärker harmonisiertes statistisches System herbeigeführt werden.

Flexibilisierung des statistischen Systems

Mit FRIBS soll „*ein flexiblerer Ansatz im Rahmen der europäischen Unternehmensstatistiken, der Anpassungen an methodische Entwicklungen und eine rechtzeitige Reaktion auf sich abzeichnenden und gebührend begründeten Bedarf der Datennutzer, wie er sich aus den im Wandel begriffenen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sowie aus der zunehmenden Globalisierung und Komplexität des Geschäftsumfelds ergibt, ...*“ (COM(2017) 114 final, Erwäg-Grund 8) verfolgt werden.

Flexibilisierung bedeutet in diesem Zusammenhang also, dass auf neue Datenbedürfnisse schneller reagiert werden kann, weil das statistische System derart konzipiert wird, dass es rascher adaptiert werden kann. Diese Anforderung wurde in ähnlicher Form bereits in der ESS-Vision-2020²⁾ formuliert. Um die notwendige Flexibilität gewährleisten zu können, muss sich der rechtliche Rahmen von FRIBS so gut wie möglich am harmonisierten Output der Statistiken (überwiegend aber nicht am Input) orientieren. Verkürzte Lieferfristen, die in den Durchführungsrechtsakten enthalten sein werden, tragen der Forderung nach mehr Flexibilität zusätzlich Rechnung.

Entlastung der Respondenten

Unternehmensstatistiken müssen immer mit dem Anspruch erstellt werden, Respondenten so gut wie möglich zu entlasten – bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Datenqualität. Dieser Anspruch findet sich natürlich auch in FRIBS wieder. Für genau definierte Statistiken (Stichwort: SIM-STAT)³⁾ sollen Daten künftig auf Mikroebene zwischen nationalen statistischen Stellen ausgetauscht und im statistischen Produktionsprozess verwendet werden können. Dies würde nach einer Übergangsphase in Summe eine erhebliche Entlastung für die Auskunftgebenden bedeuten. Darüber hinaus soll die Nutzung von Verwaltungsdaten weiter ausgebaut werden.

Erstellung neuer statistischer Produkte

Durch die bereits erwähnte Möglichkeit zur Verknüpfung von Mikrodaten in FRIBS können Datennutzern und -nutzerinnen künftig auch neue sekundärstatistische Produkte und Analysen zur Verfügung gestellt werden. Die Ausweitung des Erfassungsbereichs und die Erhebung neuer Merkmale im Dienstleistungssektor vervollständigen das derzeit bereits sehr umfangreiche Datenangebot. Bestehende Datenlücken sollen künftig durch neue Statistiken im Bereich internationale Aktivitäten zum Thema Globalisierung und globale

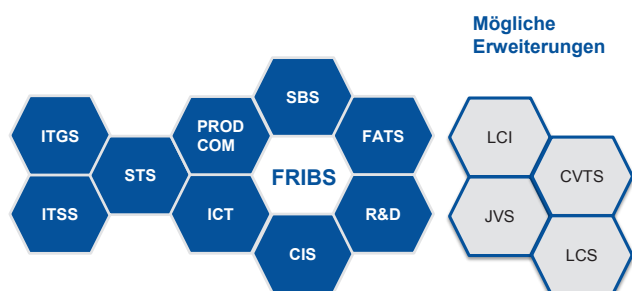
²⁾ Gemäß ESS-Vision-2020 sollen Daten über statistische Bereiche hinweg genutzt werden können, um auftretende Phänomene wie Globalisierung besser untersuchen zu können.

³⁾ Single Market Statistics.

Wertschöpfungsketten geschlossen werden. Wie dargestellt, versuchen die gesteckten Ziele die Interessen von „Produzenten“, „Lieferanten“ und „Nutzern“ der Daten gleichermaßen zu berücksichtigen.

Erfassungsbereich

Mit FRIBS sollen in einem ersten Schritt insgesamt neun Unternehmensstatistiken, die sich bisher auf elf separate Rechtsgrundlagen stützten, unter einer gemeinsamen europäischen Rahmenverordnung legislativ zusammengefasst werden. In Zukunft könnten in einer weiteren Ausbaustufe von FRIBS (das sogenannte FRIBS II) noch weitere Unternehmensstatistiken aufgenommen werden – dies ist zum derzeitigen Zeitpunkt aber noch nicht absehbar.



SBS	Structural business statistics	Leistungs- und Strukturstatistik
BD	Business Demography Statistics	Statistik der Unternehmensdemografie
GVC/IS	Global Value Chains/ International Sourcing	Globale Wertschöpfungsketten/ Globale Beschaffung
FATS	Foreign Affiliates Statistics	Auslandsunternehmenseinheiten-Statistik
STS	Short-term business statistics	Konjunkturstatistik
PRODCOM	Production of manufactured goods	Produktionsstatistik
ITGS	International trade in goods	Außenhandel mit Gütern
ITSS	International trade in services	Außenhandel mit Dienstleistungen
ICT	Information and Communication	IKT-Einsatz in Unternehmen
R&D	Research and Development	Forschung und Entwicklung
CIS	Community Innovation Survey	Innovation bei Unternehmen
LCI	Labour cost index	Arbeitskostenindex
JVS	Job vacancy statistics	Offene-Stellen-Erhebung
LCS	Labour Cost survey	Arbeitskostenerhebung
CVTS	Continuing vocational survey	Erhebung über betriebliche Bildung

Reorganisation des europäischen Systems der Unternehmensstatistiken

Um den in FRIBS definierten, neuen Datenanforderungen besser entsprechen zu können, soll die bisherige Organisationsstruktur des europäischen Systems der Unternehmensstatistiken reorganisiert werden. Kernelement der neuen Struktur sind folgende vier Themenbereiche: Konjunkturelle Unternehmensstatistiken; Unternehmensstatistiken auf Ebene der Mitgliedstaaten; Regionale Unternehmensstatistiken; Statistiken über internationale Aktivitäten.

Die folgende Übersicht illustriert, welche nationalen Statistiken thematisch nach der bisher gültigen Organisationsstruktur in die neu gebildeten Themenbereiche einfließen. Einige bestehende Statistiken tragen hierbei inhaltlich zu

Zugehörige nationale Statistiken > Themenbereiche	
<ul style="list-style-type: none"> • Konjunktur Produzierender Bereich • Konjunktur Handel und Dienstleistungen • Unternehmensdemografie • Importpreise • Erzeugerpreise (Produktion sowie Dienstleistungen) • Baugenehmigungen 	Konjunkturelle Unternehmensstatistiken
<ul style="list-style-type: none"> • Leistungs- und Strukturstatistik • Unternehmensdemografie • Auslandsunternehmenseinheiten – inländischer Teil • Außenhandel nach Unternehmensmerkmalen • Forschung und Entwicklung • Innovation bei Unternehmen • IKT-Einsatz im Unternehmen • Produktionsstatistik 	Unternehmensstatistik auf Ebene der Mitgliedstaaten
<ul style="list-style-type: none"> • Leistungs- und Strukturstatistik • Unternehmensdemografie • Forschung und Entwicklung • Intra EU Handel und Extra EU Handel 	Regionale Unternehmensstatistik
<ul style="list-style-type: none"> • Außenhandel nach Rechnungswährung • Grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr • Globale Wertschöpfungsketten/Globale Beschaffung • Auslandsunternehmenseinheiten – ausländischer Teil 	Statistik über internationale Tätigkeiten

mehreren Themenbereichen bei. Das zeigt, dass die spezifischen Statistikbereiche in FRIBS vollkommen neu zueinander abgegrenzt und in einer neuen, flexibleren rechtlichen Struktur angeordnet werden. Durch FRIBS sollen eben nicht nur inhaltliche Neuerungen an den bestehenden Statistiken vorgenommen werden – FRIBS geht viel weiter, indem auch strukturelle bzw. konzeptionelle Änderungen am bestehenden System vorgenommen werden. Dies führt zu einem beträchtlichen Anpassungs- bzw. Adaptierungsbedarf des gesamten europäischen Systems der Unternehmensstatistik und daher auch der nationalen Erhebungs- und Darstellungssysteme, die durch die nationalen statistischen Behörden in den kommenden Jahren dementsprechend umgebaut werden müssen.

Wesentliche inhaltliche Änderungen

In diesem Abschnitt sollen nur kurz die **zentralen inhaltlichen Änderungen von FRIBS** auf europäischer Ebene erläutert werden. Eine detaillierte Analyse der inhaltlichen Änderungen und deren konkrete Auswirkungen wird in geplanten fachspezifischen Artikeln zu den Themenbereichen „Konjunkturelle Unternehmensstatistiken inkl. PRODCOM“, „Unternehmensstatistiken auf Jahresebene inkl. Unternehmensdemografie“ sowie „Statistiken über internationale Aktivitäten“ vorgenommen werden.

Detailänderungen zu den einzelnen Unternehmensstatistiken sollen, wie bereits erwähnt, nicht direkt im Basisrechtsakt, sondern über Durchführungsrechtsakte bzw. delegierte Rechtsakte geregelt werden, wobei diese Durchführungsmaßnahmen bereits kurz nach Annahme des Basisrechtsaktes durch Rat und Parlament erlassen werden sollten. Daher besteht der Plan, dass der Inhalt dieser Maßnahmen parallel zum Basisrechtsakt in den zuständigen Facharbeitsgruppen und Task Forces unter Federführung des BSDG auf Expertenebene in Themenpaketen erarbeitet wird.

Konjunkturelle Unternehmensstatistiken inkl. PRODCOM

Die wesentlichsten Änderungen für PRODCOM betreffen die Umstellung der statistischen Einheit „Unternehmen“ auf die „KAU“ (fachliche Einheit), die Einführung einer Variablen zur Erfassung von Unteraufträgen und erweiterte Vereinfachungsregeln. Im Bereich Konjunkturindikatoren Handel/Dienstleistungen kommt es ebenfalls zur Umstellung auf die Darstellungseinheit KAU, zur Erweiterung des Erfassungsbereichs und darüber hinaus zu detaillierteren Gliederungstiefen. Außerdem soll eine neue Variable Produktionsindex für Dienstleistungen aus einem deflationierten Umsatz errechnet werden, wofür erst quartalsweise Erzeugerpreisindizes im Bereich Dienstleistungsbereich entwickelt werden müssen.

Unternehmensstatistiken auf Jahresebene inklusive Unternehmensdemografie

Zentrale Änderungen in diesen Themenbereichen betreffen vor allem die Leistungs- und Strukturstatistik. Hier kommt es zur Erweiterung des Erfassungsbereichs um bisher nicht abgebildete Wirtschaftsbereiche vor allem im Dienstleistungssektor und zur Anpassung des Merkmalskatalogs. Darüber hinaus wird die Darstellung der vorläufigen Ergebnisse nach Beschäftigtengrößenklassen verbindlich vorgeschrieben, und die Darstellungseinheit KAU im Produzierenden Bereich soll gestrichen werden. Die Statistik über die Unternehmensdemografie muss nun auch verpflichtend auf regionaler Ebene erstellt werden; zusätzlich soll eine neue Statistik über junge, schnellwachsende Unternehmen (sog. „Gazellen“) als quartalsweise Unternehmensdemografie erstellt werden. Zur Erweiterung des Erfassungsbereichs kommt es durch FRIBS analog zur Leistungs- und Strukturstatistik auch in der Statistik über die Auslandsunternehmenseinheiten (Inward-FATS); für den Bereich Outward-FATS sind neue Merkmale vorgesehen. Für beide Bereiche kommt es zu einer Reduktion der Gliederungstiefe der EU-Meldetabellen. Für die Statistiken über Forschung und Entwicklung, Informations- und Kommunikationstechnologien und die Innovationsstatistik ergeben sich keine wesentlichen Änderungen.

Statistik über internationale Aktivitäten

Als wesentlichste Änderung im Bereich der Außenhandelsstatistik ist die Modernisierung der Intra-EU-Handelsstatistik (Intrastat) zu sehen. Kernelement ist hierbei der verpflichtende Mikrodatenaustausch über Intra-EU-Exporte (inklusive zweier zusätzlich zu erhebender Variablen) und die Möglichkeit für die importierenden Mitgliedstaaten, diese Daten für die Kompilierung ihrer Intra-EU-Importe zu verwenden und nach einer mehrjährigen Übergangszeit teilweise oder zur Gänze auf die primäre Erhebung der Importe zu verzichten.

Beim Handel mit Drittstaaten (Extrastat) sind keine FRIBS-induzierten Änderungen vorgesehen. Im Bereich TEC (trade by enterprise characteristics) werden einige bisher optionale Datenlieferungen sowie die Lieferung einer Teil-Tabelle mit vorläufigen Daten zu t+10 Monaten ver-

bindlich vorgeschrieben. Zur Schließung bestehender Datenlücken ist eine zusätzliche Erhebung zum Themenbereich „Globale Wertschöpfungsketten“ als sogenanntes „dynamisches“ Thema vorgesehen. Die Erhebung betreffend grenzüberschreitender Dienstleistungen soll weitgehend unverändert beibehalten werden.

Unternehmensregister und Statistische Einheiten

Kapitel IV des Kommissionsvorschlags⁴⁾ enthält, wie bereits erwähnt, Bestimmungen zum Europäischen Netz der Unternehmensregister für statistische Zwecke. Das interoperable Netz setzt sich zum einen aus dem EuroGroups-Register, das von Eurostat erstellt wird und in welchem multinationale Unternehmensgruppen auf Unionsebene erfasst werden, und zum anderen aus den von den Mitgliedstaaten geführten und harmonisierten nationalen Unternehmensregistern zusammen. Diese sollen „...als Grundlage für die Vorbereitung und Koordinierung von Erhebungen, als Informationsquelle für die statistische Analyse der Grundgesamtheit und der Demografie der Unternehmen, für die Verwendung von Verwaltungsdaten und für die Identifizierung und den Aufbau statistischer Einheiten“ (Art. 8) fungieren.

Hier wird die zentrale Rolle, die dem Netz der Unternehmensregister in FRIBS zugeschrieben wird, deutlich. Darüber hinaus soll die Verwendung eines einheitlichen Identifikators für alle (rechtlichen) Einheiten und die Führung bestimmter Einzelthemen verbindlich vorgeschrieben werden, was zu einer stärkeren Harmonisierung der nationalen Register führt und so den in Artikel 10 festgeschriebenen Mikrodatenaustausch erleichtert bzw. überhaupt erst ermöglicht.

Während für den überwiegenden Teil der Unternehmensstatistiken das „statistische Unternehmen“ als Darstellungseinheit vorgesehen ist, ist bei den Konjunkturstatistiken und bei PRODCOM prinzipiell die fachliche Einheit (KAU)⁵⁾ als Darstellungseinheit geplant. Aufgrund der kontrovers geführten Diskussion im Rahmen von FRIBS rund um die Neudefinition der statistischen Einheiten wurde diese Frage aus der FRIBS-Debatte ausgeklammert. Daher wird in Artikel 2 des Kommissionsvorschlags auf die existierende Einheitenverordnung aus dem Jahr 1993⁶⁾ verwiesen, welche mit neu entwickelten Operationalisierungsregeln harmonisiert umgesetzt werden soll.

Zeitplan bzw. Ausblick der nationalen Umsetzung

Am 6. März 2017 wurde von der Kommission der „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische Unternehmensstatistiken, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 184/2005 und zur Aufhebung von zehn Rechtsakten im Bereich Unternehmensstatistiken“ an Rat und Parlament übermittelt.⁷⁾

⁴⁾ COM(2017) 114 final.

⁵⁾ Kind of Activity Unit.

⁶⁾ Verordnung (EWG) Nr. 696/93 des Rates.

⁷⁾ COM(2017) 114 final.

Die Übermittlung an Rat und Parlament markiert den Beginn des europäischen Rechtssetzungsprozesses für FRIBS. Wie bereits erwähnt, sind Rat und Parlament dabei an keine Fristen zur Behandlung des Kommissionsvorschlags gebunden. Daher können derzeit keine Aussagen über den konkreten zeitlichen Ablauf getroffen werden. Die Kommission geht in der Begründung zu Ihrem Verordnungsentwurf davon aus: „[d]ie vorgeschlagene Verordnung wird voraussichtlich 2017 oder 2018 vom Europäischen Parlament und vom Rat angenommen werden, und der Erlass von Durchführungsmaßnahmen durch die Kommission wird kurz danach erfolgen. Mit dem Beginn der Datenübermittlung nach der neuen Verordnung wird 2019 gerechnet“ (COM(2017) 114 final, S.11). Ob dieser optimistische Terminplan halten wird, kann derzeit nicht beurteilt werden.

Der europäische Terminplan determiniert auch die erforderlichen **nationalen Schritte**. Damit FRIBS gemäßzeitigem Terminplan umgesetzt werden kann, müssen viele Prämissen (europäisch und national) erfüllt werden. Zum einen müssen die statistischen Einheiten (statistisches Unternehmen, KAU, Unternehmensgruppen) gemäß den geltenden Operationalisierungsregeln endgültig implementiert und auch in den nationalen Unternehmensregistern dementsprechend abge-

bildet werden; auf nationaler Ebene müssen auch die rechtlichen, technischen und finanziellen Voraussetzungen für eine durch FRIBS veränderte Erhebungs- und Datenlandschaft geschaffen werden. Um diesen Prozess zu unterstützen, wurden von Statistik Austria Ad-hoc-Arbeitsgruppen (thematisch angelehnt an die Themenbereiche in FRIBS) ins Leben gerufen. In diesen Arbeitsgruppen sollen mit den betroffenen Stakeholdern detaillierte Fragen der nationalen Umsetzung diskutiert werden. Im zweiten Halbjahr 2018 führt Österreich den Ratsvorsitz, und nach derzeitigem Zeitplan wird FRIBS auch noch zu dieser Zeit auf der Agenda des Rates sein.

Wie bereits oben im Kapitel „Wesentliche inhaltliche Änderungen“ erwähnt, werden drei weitere Artikel in den Statistischen Nachrichten zu den Themen erscheinen, die die einzelnen Unternehmensstatistiken und die zu erwartenden Änderungen durch FRIBS detailliert analysieren und beschreiben.

Außerdem werden rund um das Thema FRIBS auf der Website von Statistik Austria laufend Informationen bereitgestellt werden: www.statistik.at > Statistiken > Internationales > FRIBS und Profiling > Rahmenverordnung für Unternehmensstatistiken.

Summary

With the adoption of FRIBS (Framework Regulation Integrating Business Statistics) the system of European business statistics will be set up on a new legal basis to define a new architecture for European business statistics. The planned regulation should establish a further harmonized and flexible structure to reduce reporting burdens and to promote the compilation of new statistical products. This article deals with the motives of the creation, the legal architecture, the objectives and the impact of FRIBS on the existing system of European business statistics.